- Lfd. Nr. 4.15.
  Werkfläche schließt die zugeordnete Wasserfläche
- Lfd. Nr. 4.17.
   Flugbetriebsflächen und Nebenanlagen von Flugbetriebsflächen
- Lfd. Nr. 4.22.
   Fläche des Investitionsvorhabens = Produkt aus Trassenlänge und Sohlenbreite des Grabens
- Lfd. Nr. 5.2.
   Fläche innerhalb der Bebauungsgrenzen des jeweiligen Wohnkomplexes für Wohnbauten, gesellschaftliche Einrichtungen, Sekundärerschließung, Verkehrsbauten und Freiflächen
- Lfd. Nr. 6.
   Festgelegte Bebauungsgröße des komplexen Rekonstruktionsgebietes.

#### 3. Größenkategorien der Investitionen

In Abhängigkeit von der Spezifik und der Größe der Investitionen erfolgt die Gliederung in

- GV ' = Großvorhaben
- MV = mittlere Vorhaben
- KV = kleine Vorhaben
- KLV = Kleinstvorhaben
- = keine Differenzierung nach GV/MV/KV/ KLV.

## 4. Finanzieller Aufwand Baustelleneinrichtung

Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Baustraßen, Baugleise sowie Ver- und Entsorgungsleitungen ab Ver- bzw. Entsorgungsanlagen bis zur Grenze der Grundstücks- bzw. Werkfläche oder bis zur Grenze der Fläche BE außerhalb der Grundstücks- bzw. Werkfläche sind nicht Bestandteil des Normativs.

#### Die Normative für

- Lfd. Nrn. 1.5., 1.6.

beinhalten nicht:

Aufwand für Großgerätetransport und Aufwand für die Heranführung der Verkehrs- und Versorgungsnetze im Bereich des Tagebaugeländes bis an die Grenze der Baustelleneinrichtung

- Lfd. Nr. 2.5.

beinhalten nicht:

Baustraßen längs der Trasse

- Lfd. Nrn. 4.1., 4.3., 4.5., 4.6.

beinhalten nicht:

- Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen auf Zwischenlagerplätzen
- Aufwendungen f
  ür den Auf- und Abbau sowie die Betreibung von Bauzugabstellpl
  ätzen
- Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung der allgemeinen Baustellenbeleuchtung

- Lfd. Nrn. 4.2., 4.4.

beinhalten nicht:

Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen auf Zwischenlagerplätzen

- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.
   beinhalten Aufwendungen für den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.12.

beinhalten die Baustelleneinrichtung für Straßentrassen. Sie sind nur anwendbar, wenn das für den Straßenbau benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.

#### 5. Fläche Baustelleneinrichtung

Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Montageebenen und Baustraßen innerhalb von Gebäuden sowie Baustraßen, Baugleise und Ver- und Entsorgungsleitungen ab Ver- bzw. Entsorgungsanlagen bis zur Grenze der Grundstücks- bzw. Werkfläche oder bis zur Grenze der Fläche BE außerhalb der Grundstücksbzw. Werkfläche sind nicht Bestandteil des Normativs Fläche BE.

Die Normative für:

- Lfd. Nr. 1.7. beinhalten auch ein Wohnlager
- Lfd. Nr. 2.5.
   beinhalten nicht:
   Baustraßen längs der Trasse
- Lfd. Nrn. 4.1. bis 4.6.
   beinhalten alle für die Baustelleneinrichtung erforderlichen bebauten und anlagengenutzten Flächen sowie Freiflächen
- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.
   beinhalten die Fläche für den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.12.
  beinhalten die Baustelleneinrichtung für die Straßentrasse. Sie sind nur anwendbar, wenn für den Straßenbau das benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird
- Lfd. Nr. 4.15. gelten nicht für hydrotechnische Anlagen und Binnenhäfen.

# III. Abgrenzung der Investitionen gemäß Abschnitt I

Lfd.

Nr. Investitionsvorhaben

## 1.1. Energieerzeugungsanlagen

einschließlich Konventionelle Kraftwerke Heizkraft-Heizwerke. und Industriekraftwerke, konventionelle Wärmespeicher, Gaserzeugungsanlagen, Wärmeübergafür bestationen. Druckhaltungsanlagen Wärmenetze, Verdichterstationen

Ausgenommen sind: Kernkraftwerke, Pumpspeicherwerke, Gasturbinenkraftwerke, Endlager radioaktiver Abfälle, Untergrundspeicher

### 1.2. Umspannwerke

Zentrale Umspannwerke, Umspannwerke 

20 kV, 380 kV sowie 110 kV Tandemanlagen und Umformerstationen der Deutschen Reichsbahn

210 kV, 380 kV sowie 110 kV Tandemanlagen und Umformerstationen der Deutschen Reichsbahn